

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz



Arbeit

DIENSTLEISTUNGSSCHECK

Legal ist genial - und sicher!

Infos auf www.sozialministerium.at oder
www.vaeb.at/Service/Dienstleistungsscheck oder 0810 555 666

Dienstleistungsscheck-Online:

www.dienstleistungsscheck-online.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, A-1010 Wien ▪ **Redaktion:** Sozialministerium, Abteilung VI/B/1, Stubenring 1, 1010 Wien und DLS-Kompetenzzentrum, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, Lessingstraße 20, 8010 Graz ▪ **Fotos:** Sozialministerium, Abteilung VI/B/1, Stubenring 1, 1010 Wien und DLS-Kompetenzzentrum, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, Lessingstraße 20, 8010 Graz ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Layout:** Günter Jexenflicker, Sozialministerium - Zentrale Dienste ▪ **Druck:** Druckerei Berger, 3580 Horn ▪ **Aktuelle Auflage:** Jänner 2018 ▪ **ISBN.:** 978-3-85010-211-7

Sämtliche Informationen zum Dienstleistungsscheck und zu den jeweiligen Ansprechpartnern erhalten Sie beim **DLS-Kompetenzzentrum**, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, Lessingstraße 20, 8010 Graz, **Tel: 0810 555 666**.

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

VORWORT

Möchten Sie im Privathaushalt Dienstleistungen erbringen oder jemanden Dienstleistungen im haushaltsnahen Bereich erbringen lassen und das mit sozialer Absicherung?

Ob als Haushaltshilfe, für Gartenarbeiten oder für Kinderbetreuung, der Dienstleistungsscheck ermöglicht eine legale Beschäftigung mit automatischer Unfallversicherung und der Möglichkeit einer freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung.

Seit 1.1.2006 gibt es das Dienstleistungsscheckgesetz zur Erleichterung einfacher haushaltstypischer Dienstleistungen in Privathaushalten. Eine vollelektronische Abwicklung für den Dienstleistungsscheck (DLS-Online) steht seit 2011 zur Verfügung.

Auf unbürokratische Weise können Sie haushaltsnahe Dienstleistungen beauftragen oder selber leisten und so zur legalen Beschäftigung im Privathaushalt mit sozialer Absicherung beitragen.

**Alles was Sie über den
Dienstleistungsscheck wissen müssen,
erfahren Sie in dieser Broschüre.**

DIENSTLEISTUNGSSCHECK-ONLINE (DLS-ONLINE)

DLS-Online ist das elektronische Abwicklungsprogramm für den Dienstleistungsscheck.

ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen - die mittels Dienstleistungsscheck entlohnen bzw. beschäftigt sind - haben auch die Möglichkeit, alle Aktivitäten rund um den Dienstleistungsscheck bequem im Internet von zu Hause aus abzuwickeln.

ArbeitgeberInnen können über DLS-Online Dienstleistungsschecks bestellen, kaufen/bezahlen und an ihre ArbeitnehmerInnen auch elektronisch weiterleiten.

ArbeitnehmerInnen wiederum haben die Möglichkeit Dienstleistungsschecks elektronisch einzulösen.

Darüber hinaus haben sowohl ArbeitgeberInnen als auch ArbeitnehmerInnen jederzeit die Möglichkeit Ihre Beschäftigungsverhältnisse nachzuverfolgen und Nachweise über gekaufte/weitergeleitete und eingelöste Dienstleistungsschecks einzusehen und auch auszudrucken.

Ihre Vorteile

- Die Anwendung steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung.
- Alle Angelegenheiten rund um den Dienstleistungsscheck können per Mausklick bequem von zu Hause aus erledigt werden.
- Der Weg zur Post oder einer Trafik entfällt.
- Postgebühren oder die Abgabe von physischen Schecks bei den Gebietskrankenkassen entfallen.
- Es wird dafür keine spezielle Software benötigt.

Die DLS-Online-Applikation finden Sie unter www.dienstleistungsscheck-online.at.

6 WICHTIGE FRAGEN – 6 EINFACHE ANTWORTEN:

Was ist der Dienstleistungsscheck?

Der Dienstleistungsscheck ist Zahlungsmittel und **Lohn für Personen**, die **in privaten Haushalten** arbeiten – sofern die Entlohnung nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (zuzüglich Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungsanteil) liegt.

Wer bekommt den Dienstleistungsscheck?

Personen, die einfache haushaltsnahe Arbeiten in privaten Haushalten durchführen, zum Beispiel **Unterstützung bei Haushaltsführung, Reinigung, Kinderbeaufsichtigung** oder **einfache Gartenarbeiten**.

Was bewirkt der Dienstleistungsscheck?

Er macht aus „SchwarzarbeiterInnen“ **legale ArbeitnehmerInnen** und darf natürlich nur Arbeitskräften mit **freiem Arbeitsmarktzugang** (nähere Details in dieser Broschüre bzw. unter www.sozialministerium.at) gegeben werden.

Was bringt der Dienstleistungsscheck?

Mit dem Dienstleistungsscheck ist man **unfallversichert** und hat auch bei geringfügigen Einkünften die Möglichkeit zu einer freiwilligen **Kranken- und Pensionsversicherung**.

Wer profitiert vom Dienstleistungsscheck?

Insbesondere Frauen profitieren vom Dienstleistungsscheck. Denn zusätzlich zur Unfallversicherung ist es möglich, auf diesem Weg Pensionszeiten zur Absicherung zu erwerben.

Welche Leistungen bietet das Kompetenzzentrum Dienstleistungsscheck (CC-DLS)?

Das CC-DLS bietet Hilfestellung in **allen** Fragen rund um den Dienstleistungsscheck. Es betreut seine Kunden mit höchstem Einsatz und bestmöglichem Service.

Es ist stets bemüht, alle Anliegen rasch und unbürokratisch zu erledigen (Servicetelefon: 0810 555 666).

KAUFEN (auch via Internetportal: DLS-Online möglich)

KAUFPREIS: Z.B. € 10,20 INKL. UNFALLVERSICHERUNG



In der Trafik, bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), bei der Post oder via DLS-Online kauft die/der ArbeitgeberIn den Dienstleistungsscheck. Für einen Scheck im Wert von € 10,- zahlt man € 10,20. Die 20 Cent beinhalten Unfallversicherung und anteilige Verwaltungskosten. Dienstleistungsschecks sind auch in anderen Stückelungen erhältlich.

ARBEITEN

PERSONEN MIT FREIEM ARBEITSMARKTZUGANG



Österreichische StaatsbürgerInnen und Staatsangehörige der übrigen „EU-Staaten“ (mit Ausnahme von KroatInnen, die nicht in Besitz einer Freizügigkeitsbestätigung sind), von Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz sowie Personen mit Nachweisen über einen Arbeitsmarktzugang sowie Personen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, dürfen mittels DLS entlohnt werden

(nähere Details in dieser Broschüre sowie unter www.sozialministerium.at).

AUSFÜLLEN (auch via Internetportal: DLS-Online möglich)

SCHECK: NAME, SV-NR., DATUM



Am Dienstleistungsscheck werden von/vom ArbeitgeberIn Sozialversicherungsnummer und Name der/des Arbeitgeberin/s und der/des Arbeitnehmerin/s sowie der Tag der Beschäftigung eingetragen.

BEIBLATT: NUR DAS 1. MAL!

Beim ersten Mal müssen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn ein Beiblatt ausfüllen, das gemeinsam mit den DLS bei der VAEB bzw. der Gebietskrankenkasse abzugeben (persönlich oder per Post) oder via DLS-Online auszufüllen und weiterzuleiten ist.



ZAHLEN (auch via Internetportal: DLS-Online möglich)

ENTLOHNUNG FREI VEREINBAR



Der Lohn ist unter Berücksichtigung der Mindestlohtarife und der Obergrenze von **max. 600,07/Monat** (Wert für 2018, Geringfügigkeitsgrenze € 438,05/Monat zuzüglich Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungsanteil) pro ArbeitnehmerIn frei vereinbar. Nach Verrichtung der Arbeit bekommt die/der ArbeitnehmerIn als Lohn für ihre/seine Tätigkeit den Dienstleistungsscheck.

EINREICHEN (auch via Internetportal: DLS-Online möglich)

PERSÖNLICH, PER POST ODER VIA DLS-ONLINE



Spätestens bis **Ende des Folgemonats**.

Die/Der ArbeitnehmerIn muss den Dienstleistungsscheck spätestens bis Ende des Folgemonats persönlich, am Postweg oder via DLS-Online bei der **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau in 8010 Graz, Lessingstr. 20**, einreichen. Zusätzlich besteht auch die Abgabemöglichkeit bei den Gebietskrankenkassen.

AUSZAHLEN (auch via Internetportal: DLS-Online möglich)

RASCHE AUSZAHLUNG



Per Bank oder Post

Die **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau** überweist umgehend die Summe der eingereichten Dienstleistungsschecks auf ein Girokonto oder - soweit kein Konto vorhanden ist - mittels Postanweisung.

ERLÄUTERUNGEN ZUM DIENSTLEISTUNGSSCHECK (DLS)

DIENSTLEISTUNGSSCHECKGESETZ (DLSG)

BGBL I NR. 45/2005 I.D.F.D. BGBL I NR. 114/2005 UND BGBL. I NR. 30/2014

Der Dienstleistungsscheck dient seit 1. 1. 2006 zur Entlohnung für befristete Arbeitsverhältnisse zwischen ArbeitnehmerInnen und natürlichen Personen für die Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten, sofern die Entlohnung bei der/ beim einzelnen ArbeitgeberIn nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Welche Dienstleistungen können mit dem Dienstleistungsscheck entlohnt werden?

Mit dem Dienstleistungsscheck können beispielsweise folgende haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten (auch im Rahmen eines betreuten Wohnens, soweit Dienstleistungen von dritten, nicht beim Träger beschäftigten Personen unmittelbar für Betreute erbracht werden) entlohnt werden:

- **Reinigungsarbeiten** (Wohnung, Eigenheim, Wäsche, Geschirr)
- **Beaufsichtigung** von Klein- oder Schulkindern
- **Einkäufe** von Lebensmitteln, Bedarfsgütern des täglichen Lebens, Medikamenten (jedoch nicht deren Verabreichung), Heizmaterial sowie die Beheizung von Räumen
- **einfache Gartenarbeiten** (z. B. Laub kehren, Rasen mähen).

Der Dienstleistungsscheck ist für kurze, befristete Arbeitsverhältnisse vorgesehen. Die Arbeitsverhältnisse dürfen immer wieder zwischen denselben Personen für jeweils längstens einen Monat abgeschlossen werden. Auch durch wiederholte befristete Arbeitsverhältnissen entsteht kein durchgehendes unbefristetes Arbeitsverhältnis. Pro Beschäftigungstag muss mindestens ein Dienstleistungsscheck ausgestellt werden.

Was kann NICHT mit dem Dienstleistungsscheck entlohnt werden?

- Tätigkeiten, die eine (längere) **Ausbildung** erfordern (z. B. Alten- und Krankenpflege)
- „**Mischverwendungen**“ (Arbeit sowohl im Haushalt als auch im Unternehmen)
- „**Dreiecksverhältnisse**“ (Tätigkeit von z. B. bei einem Verein beschäftigten Personen in Privathaushalten, wobei zwischen dem Privathaushalt und den beschäftigten Personen keine Rechtsbeziehung besteht, sondern diese nur zwischen Verein und Privathaushalt vorhanden ist z. B. FamilienhelferIn).

Werte und Kosten des Dienstleistungsschecks:

Beim **elektronisch erstellten Dienstleistungsscheck** in Trafiken und bei der Post (sowie via Internetportal: DLS-Online) kann der **Wert individuell bis max. € 100,- pro Scheck gewählt werden.**

Wert für ArbeitnehmerIn	€ 5,-	€ 10,-
Kaufpreis für ArbeitgeberIn (inkl. 9,6% Urlaubersatzleistung und 25% Sonderzahlungsanteil)	€ 5,10	€ 10,20
In der Differenz zwischen „Wert“ und „Kaufpreis“ sind der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie ein Verwaltungskostenanteil enthalten.		

Wo bekommt man den Dienstleistungsscheck?

Dienstleistungsschecks sind österreichweit über das **Kompetenzzentrum** der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau unter der Telefonnummer **0810 555 666** erhältlich (Bestellmöglichkeit von DLS via CC-DLS unter www.vaeb.at). Weiters erhalten Sie Schecks in **Trafiken** und **Postämtern**. **Nach erfolgter Registrierung können ArbeitgeberInnen Schecks auch online über DLS-Online kaufen.**

Wer kann mit dem Dienstleistungsscheck entlohnt werden?

Die Entlohnung mittels Dienstleistungsscheck ist nur für folgende Personen mit freiem Arbeitsmarktzugang zulässig:

- **Österreichische** StaatsbürgerInnen
- Staatsangehörige der **EU-Mitgliedstaaten** (**Ausnahme: KroatInnen**, die nicht in Besitz einer Freizügigkeitsbestätigung sind)
- Staatsangehörige der **Schweiz**, von **Liechtenstein**, **Island** und **Norwegen**.
- Inhaberinnen/Inhaber eines Niederlassungsnachweises, eines Befreiungsscheines, einer Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt, einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus, eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ bzw. „Daueraufenthalt – EG“, einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-BürgerInnen, einer Daueraufenthaltskarte, einer Freizügigkeitsbestätigung, eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige/r“ bzw. „Daueraufenthalt – Familienangehörige/r“, Aufenthaltsberechtigung plus, einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG oder einer Arbeitserlaubnis (eingeschränkt auf ein bestimmtes Bundesland), Personen mit einem gültigen Asylstatus (Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) sowie Personen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind. Nähere Informationen zu diesen Nachweisen stehen unter www.sozialministerium.at zur Verfügung.

Dienstleistungsscheck und familiäre Beziehungen:

Ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Tätigkeiten aufgrund einer familiären Beistandspflicht ausgeübt werden. Normiert werden solche familiäre Beistandspflichten in den §§ 90ff. ABGB für Ehepartner/ bzw. eingetragene Partner/innen und für Lebensgefährten sowie im § 137 ABGB für das Verhältnis Eltern-Kinder sowie für das Verhältnis Großeltern/ Enkel. Daher wird in solchen Fällen (unabhängig vom Wohnsitz) im Zweifel davon ausgegangen, dass keine Arbeitsverhältnisse vorliegen. Haushaltstätigkeiten fallen in jedem Fall unter die familiäre Beistandspflicht. Bei allen anderen familiären Konstellationen/ bei allen anderen Familienangehörigen ist grundsätzlich die Beschäftigung mittels DLS möglich. Bei Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes ist jedoch eine Entlohnung mit Dienstleistungsscheck jedenfalls unzulässig.

Wie hoch ist der Stundenlohn bei einer mit Dienstleistungsscheck bezahlten Arbeit?

Der Wert des Dienstleistungsschecks (z. B. € 10,-) ist nicht automatisch der für eine Arbeitsstunde zu zahlende Lohn, dieser ist zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn frei zu vereinbaren. Als Untergrenze gilt jedoch ein Stundenlohn (inklusive anteiliger Urlaubsersatzleistung und Sonderzahlungen), der mindestens den vorgeschriebenen Mindeststundenlöhnen für Hausgehilfinnen im jeweiligen Bundesland entspricht und für die jeweiligen Tätigkeiten unterschiedlich ist. Handelt es sich bei den Beschäftigten um Personen mit einschlägiger, längerer Berufserfahrung, so sind die Mindeststundenlöhne höher. **Nähere Informationen erhalten sie im Internet unter www.vaeb.at/Service/Dienstleistungsscheck oder am Servicetelefon 0810 555 666.**

Ausgewählte **Mindeststundenlöhne** für das Jahr 2018 inklusive anteiliger Zuschläge (Urlaubsabgeltung = 9,6% und Sonderzahlungen = 25%) Österreich weit betragen:

Reinigungskraft, Haushaltshilfe (ohne Kochen) bzw. Kraft für einfache Gartenarbeit	€ 11,75
Reinigungskraft nach Professionisten-Einsatz (z. B. Ausmalen der Wohnung)	€ 15,81
Haushaltshilfe mit Kochen	€ 12,15
Kinderbetreuung	€ 12,75
Kranken-/Altenbetreuung (persönliche Dienstleistungen wie Unterstützung bei der Körperpflege oder beim Ankleiden)	€ 16,19

Ein Beispiel: Ein Auftraggeber vereinbart mit seiner Reinigungskraft (Reinigungskraft, Haushaltshilfe (ohne Kochen) bzw. Kraft für einfache Gartenarbeit) einen Stundenlohn von € 13,-, mit dem auch der Urlaubsanspruch und die Sonderzahlungen abgegolten sein sollen. Laut vorheriger Tabelle beträgt der Mindestlohn pro Stunde für eine Reinigungskraft, Haushaltshilfe (ohne Kochen) bzw. Kraft für einfache Gartenarbeit € 11,75.

Der vereinbarte Stundenlohn von € 13,- liegt daher über dem Mindeststundenlohn und erfüllt so die gesetzlichen Voraussetzungen. Bei einer Arbeitszeit von z. B. 5 Stunden ergibt das einen Lohn von € 65,-. Es sind Dienstleistungsschecks im Wert von € 65,- zu übergeben.

Verpflichtungen der/des Arbeitgeberin/s

Die/Der ArbeitgeberIn hat sich von der Arbeitsberechtigung der/des ArbeitnehmerIn/s zu überzeugen.

Mit der Übergabe des Dienstleistungsschecks in Mindesthöhe des jedenfalls zustehenden Entgelts sowie eines allenfalls erforderlichen Beiblatts an die/den ArbeitnehmerIn hat die/der ArbeitgeberIn alle diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllt.

Für die/den ArbeitgeberIn sind im Kaufpreis des Dienstleistungsschecks alle Abgaben enthalten.

Bei Überschreitung der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze durch die Beschäftigung mehrerer ArbeitnehmerInnen (2018: € 657,08 pro Monat – weil Urlaubsersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, gilt bei der Verwendung von Dienstleistungsschecks im Jahr 2018 ein Grenzwert von € 900,11) hat die/der ArbeitgeberIn die Dienstgeberabgabe nach dem Dienstgeberabgabegesetz (DAG) in der Höhe von 16,4% der Beitragsgrundlage zu leisten (Vorschreibung durch die Gebietskrankenkasse im nächstfolgenden Kalenderjahr).

Beschäftigung einer nicht arbeitsberechtigten Person

Die/Der ArbeitgeberIn begeht hierdurch eine Verwaltungsübertretung. Bei erstmaliger Übertretung erfolgt eine Ermahnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei jeder weiteren Übertretung droht eine Geldstrafe bis zu € 200,-.

Verpflichtungen und Rechte der ArbeitnehmerInnen

ArbeitnehmerInnen haben der/dem ArbeitgeberIn vor Abschluss der Arbeitsvereinbarung (jedenfalls vor Aufnahme der Arbeit) ihre **Arbeitsberechtigung** und die **e-card** vorzuweisen. Der/Dem ArbeitnehmerIn wird der volle Wert des Dienstleistungsschecks per Bank- oder Postanweisung ausbezahlt.

Wie viele Personen kann eine/ein ArbeitgeberIn mit dem Dienstleistungsscheck beschäftigen?

Es gibt diesbezüglich **keine Beschränkung**. Allerdings ist u.U. die eineinhalbfache Geringfügigkeitsgrenze zu beachten (siehe dazu auch „Verpflichtungen der/des ArbeitgeberIn/s“ auf Seite 11).

Bei wie vielen ArbeitgeberInnen kann eine/ein ArbeitnehmerIn tätig sein?

Auch hier ist **keine Begrenzung** vorgesehen. Bei einer/ein und der-/demselben ArbeitgeberIn ist aber eine Beschäftigung nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich (2018: € 438,05 pro Monat - weil Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, darf das Einkommen mittels Dienstleistungsschecks im Jahr 2018 den Wert von € **600,07** pro Monat erreichen).

Wird die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bei einer/einem ArbeitgeberIn überschritten, so ist eine Entlohnung mittels Dienstleistungsschecks nicht zulässig. Es entsteht dann ein normales sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis. Detailinformationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Gebietskrankenkasse.

Was geschieht bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze?

Übersteigt die Summe der von einer/einem ArbeitnehmerIn für einen Kalendermonat eingereichten Dienstleistungsschecks verschiedener ArbeitgeberInnen die Geringfügigkeitsgrenze (2018: € 438,05 pro Monat - weil Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, gilt bei Verwendung von Dienstleistungsschecks im Jahr 2018 ein Grenzwert von € **600,07** pro Monat) ist die/der ArbeitnehmerIn auch in der Kranken- und Pensionsversicherung **pflichtversichert**. Sie/Er erhält dann eine monatliche Beitragsvorschriftung mit einem Erlagschein von der zuständigen Gebietskrankenkasse und hat selbst die entsprechenden Beiträge zu entrichten. Der Sozialversicherungsbeitrag für die/den ArbeitnehmerIn beträgt in einem solchen Fall 14,7 %.

Beginn und Ende der Versicherung

Mit dem Dienstleistungsscheck ist jede/r ArbeitnehmerIn automatisch unfallversichert. Die Unfallversicherung gemäß ASVG gilt für Arbeitsunfälle. Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf dem direkten Weg zur Arbeit und zurück. Die Versicherung beginnt am Beschäftigungstag mit dem Weg zur Arbeit und endet mit dem Rückweg von der Arbeit.

Im Fall einer Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG beginnt die Versicherung mit dem ersten Beschäftigungstag des Kalendermonats und endet mit Ablauf dieses Kalendermonats. Bei entsprechender Beitragsleistung besteht auch im Folgemonat Versicherungsschutz. Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Gebietskrankenkasse.

Dienstleistungsscheck-Beschäftigung bei gleichzeitiger anderer Beschäftigung

Wird eine geringfügige Beschäftigung nach dem DLSG neben einer normalen geringfügigen Beschäftigung oder einer Vollversicherung ausgeübt und übersteigt das Entgelt aus allen Beschäftigungen zusammen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2018: € 438,05 pro Monat - wobei aus den mit Dienstleistungsschecks erzielten Entgelten darin enthaltene Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen sind), so entsteht auch für die geringfügigen Dienstleistungsscheck-Beschäftigungen automatisch eine Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Es erfolgt dann im folgenden Kalenderjahr die einmalige Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge für die/den ArbeitnehmerIn durch die zuständige Gebietskrankenkasse.

Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung

Bei nur geringfügigen Dienstleistungsscheck-Entgelten kann sich die/der ArbeitnehmerIn gemäß den geltenden Regelungen nach § 19a ASVG in der Kranken- und Pensionsversicherung **freiwillig** versichern. Auf Wunsch der/des ArbeitnehmerIn/s (Ankreuzen des letzten Absatzes auf dem Dienstleistungsscheck-Beiblatt) wird ihr/ihm ein diesbezügliches Antragsformular zugesandt. Nach Antragstellung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse erhält die/der ArbeitnehmerIn ausführliche Informationen und den Erlagschein zum Einzahlen des Beitrages (2018: € 61,83 pro Monat). Bei der Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG bleibt die Versicherung - sofern nicht gekündigt - bei entsprechender Beitragsleistung auch im Folgemonat aufrecht. Für weitergehende Details wenden Sie sich bitte an Ihre Gebietskrankenkasse.

Besteht Arbeitslosenversicherungspflicht?

Nein, da bei der/beim einzelnen ArbeitgeberIn die Versicherungsgrenze nicht überschritten werden darf.

Unterliegen mit Dienstleistungsscheck entlohnte Personen dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigen-Vorsorgegesetz (BMSVG)?

Nein. Durch die Höchstdauer des Arbeitsverhältnisses von einem Monat kommt das BMSVG nicht zur Anwendung.

Was gibt es im Bereich der Steuer zu beachten?

Einkünfte aus dem Dienstleistungsscheck stellen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar.

- Sollten Sie nur diese Einkünfte haben, fällt **bis zu** Einkünften von **€ 12.000,-** pro Jahr keine **Einkommen-/Lohnsteuer** an.
- Übersteigen aber Ihre Einkünfte € 12.000,- pro Jahr, oder
 - sollten Sie zumindest zeitweise gleichzeitig zum Dienstleistungsscheck andere Einkünfte aus „normaler“ unselbständiger Beschäftigung erzielen, oder
 - andere Einkünfte (wie z. B.: Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, etc.) über € 730,- im Jahr neben den Einkünften aus dem Dienstleistungsscheck beziehen, so sind Sie gegenüber dem Finanzamt erklärungs pflichtig.

Steuerliche Absetzbarkeit bei Kinderbetreuung!

Seit Jänner 2009 können Kinderbetreuungskosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung bzw. Entlohnung über den Dienstleistungsscheck steuerlich abgesetzt werden.

Voraussetzungen u.a. sind:

- die Betreuungsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und
- Kindererziehung im Mindestausmaß von 35 Stunden nachweisen.

Nähere Informationen finden Sie im **Internet** unter www.bmf.gv.at, telefonisch beim **Bürgerservice** des Bundesministeriums für Finanzen, Telefon: 050 233 765 oder bei Ihrem Finanzamt, Telefon: 050 233 233.

SICHERHEIT IST WICHTIG!

Dienstleistungsschecks sind österreichweit über das Kompetenzzentrum der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau unter der Telefonnummer 0810 555 666 erhältlich. Weiters erhalten Sie Schecks in variablen Beträgen bis max. € 100,- pro Scheck in vielen Trafiken sowie bei der Post. **Nach erfolgter Registrierung können ArbeitgeberInnen Schecks auch online über DLS-Online kaufen.**

- Lohn für Menschen, die in privaten Haushalten arbeiten
- Automatische Unfallversicherung
- Möglichkeit einer freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung

Dienstleistungsscheck-Online:

www.dienstleistungsscheck-online.at

Für alle, die den DLS von zu Hause aus abwickeln wollen.

UMFASSENDE VERSICHERUNGSSCHUTZ

Automatische Unfallversicherung - Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung für € 61,83/Monat (Wert für 2018).

Mit dem Dienstleistungsscheck ist jede/r ArbeitnehmerIn automatisch unfallversichert. ArbeitnehmerInnen, die mit ihrem Einkommen aus Dienstleistungsschecks unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen, können sich um **€ 61,83** im Monat (Wert für 2018) freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Einkünften über der Geringfügigkeitsgrenze besteht jedenfalls eine Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

DLS-KOMPETENZZENTRUM
VERSICHERUNGSANSTALT FÜR EISENBAHNEN UND BERGBAU

Geschäftsstelle Graz

Lessingstraße 20, 8010 Graz,

Tel: 0810 555 666, Fax: 050 2350 - 74600

dienstleistungsscheck@vaeb.at



VERSICHERUNGSANSTALT
FÜR EISENBAHNEN & BERGBAU

Für Fragen zum Bereich Steuern:

BÜRGERSERVICE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FINANZEN

Telefon: 050 233 765

oder beim **FINANZAMT**

Telefon: 050 233 233

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at